



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 04.02.2020

75. Jahrgang

Nr. 2

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Schulverbandes Willprechtzell, Haushaltssatzung 2020

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht
Grundwasserentnahme für die Wasserspülung einer Steinschneidemaschine
Gemeinde Friedberg, Gemarkung Derching, Fl. Nr. 252/6

3

Bekanntmachung des Schulverbandes Willprechtzell, Haushaltssatzung 2020

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Willprechtzell, Landkreis Aichach-Friedberg,

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt

| | | |
|-------------------------------|-----------------------------------|-----------------------|
| im Verwaltungshaushalt | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 279.510,00 € |
| und | | |
| im Vermögenshaushalt | in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.440.000,00 € |
| ab. | | |

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahme** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigung** im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (**Schulverbandsumlage**).

Diese unterteilt sich in eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** zur Deckung des Finanzbedarfes im Verwaltungshaushalt und in eine **Investitionsumlage** zur Deckung des Finanzbedarfes im Vermögenshaushalt.

Beide Umlagen werden nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule **am 01.10.2019** besuchten, beträgt **86 Verbandsschüler**.

(1) Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf **221.610,00 €** festgesetzt.

Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage je Verbandsschüler wird auf **2.576,86 €** festgesetzt.

(221.610,00 € : 86 Verbandsschüler = 2.576,86 €)

Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage verteilt sich auf die Schulverbandsmitglieder wie folgt:

| | | |
|----------------------------|--------------------------------|---------------------|
| Markt Aindling | bei 31 Verbandsschülern | 79.882,68 € |
| Gemeinde Petersdorf | bei 49 Verbandsschülern | 126.266,16 € |
| Markt Pöttmes | bei 6 Verbandsschülern | 15.461,16 € |

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **222.000,00 €** festgesetzt.

Die Investitionsumlage je Verbandsschüler wird auf **2.581,40 €** festgesetzt.

(222.000,00 € : 86 Verbandsschüler = 2.581,40 €)

Die Investitionsumlage verteilt sich auf die Schulverbandsmitglieder wie folgt:

| | | |
|----------------------------|--------------------------------|---------------------|
| Markt Aindling | bei 31 Verbandsschülern | 80.023,26 € |
| Gemeinde Petersdorf | bei 49 Verbandsschülern | 126.488,37 € |
| Markt Pöttmes | bei 6 Verbandsschülern | 15.488,37 € |

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **46.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung **tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.**

Petersdorf, 10.01.2020

Schulverband Willprechtzell

gez.
Dietrich Binder
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2020 des Schulverbandes Willprechtzell samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Willprechtzell in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Raum 208 im 2. Obergeschoss, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Maßnahme: Grundwasserentnahme für die Wasserspülung einer Steinschneidemaschine
Antragsteller: Endter Stein & Design
Humboldtstr. 13, 86316 Friedberg

| | | |
|-----------------|------------------|-------------------------|
| Gemeinde | Gemarkung | Flurstücksnummer |
| Friedberg | Derching | 252/6 |

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Endter Stein & Design, Humboldtstr. 13, 86316 Friedberg

Vorhaben:

Grundwasserentnahme für die Wasserspülung einer Steinschneidemaschine.
Das für die Steinschneidemaschine benötigte Wasser wird einem Schachtbrunnen DN 2000 mit einer Tiefe von 4,50 m entnommen, dem Produktionsprozess zu- und durchgeleitet und nach Durchfließen eines Schlammfang-Sammelschachtes und eines Zweikammern-Absetzbehälters sowie einer dreikammerigen Kläranlage wieder in den Untergrund versickert.

I. Feststellung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann.

1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.9 UVPG: Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (EU Umweltqualitätsnorm). Überschreitung von Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) im Grundwasserkörper „1_G044, Quartär-Rain“.

2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das einschlägige Schutzkriterium sind nicht zu besorgen. Insbesondere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers „1_G044, Quartär-Rain“ hat das Vorhaben nicht.

- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.1 UVPG (besondere Nutzungen): Der Beeinflussungsbereich ist ein gewerblich genutztes Grundstück. Auswirkungen sind nicht zu erwarten
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Qualität der natürlichen Ressource Fläche): Bei dem beeinflussten, genutzten Flurstück handelt es sich um ein bebautes Gewerbegrundstück. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Qualität der natürlichen Ressource Boden): Das Flurstück ist überbaut bzw. versiegelt. Ein Bodenhorizont ist nicht mehr vorhanden. Die rechnerische Absenkung ist minimal und bewegt sich unterhalb der abgeschätzten Grundwasserschwankung. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Qualität der natürlichen Ressource Wasser): Das entnommene Wasser wird in einer Entfernung von ca. 16 m wiederversickert. Die im Radius von 20 m entstehende Absenkung bzw. der Aufstau ist reversibel und hat keine Auswirkungen. Benachbarte Oberflächengewässer werden nicht beeinflusst.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Qualität der natürlichen Ressource Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt): Aufgrund der Lage des Grundwasserspiegels und der Nutzung bzw. Versiegelung der Fläche wird keine Flora und Fauna beeinträchtigt.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.2 UVPG (Qualität der natürlichen Ressource Landschaft, Natur): Die Landschaft wird durch das Vorhaben nicht verändert.
- Schutzkriterium gem. Anl. 3 Nr. 2.3.9 UVPG (EU Umweltqualitätsnorm; Überschreitung für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) im Grundwasser): Durch die Grundwasserentnahme wird der Ist-Zustand nicht verändert, da keinerlei Dünger oder Nitrat in der Brauchwassernutzung eingesetzt wird.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sebastian Koch
Regierungsrat
